

# RS Vwgh 1991/7/5 88/17/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1991

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;  
BAO §167 Abs2;  
BAO §93 Abs3 lita;  
LAO Wr 1962 §128 Abs2;  
LAO Wr 1962 §67 Abs3 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/17/0151 E 24. Oktober 1986 RS 5

## Stammrechtssatz

Aus der Begründung eines Bescheides muß unter anderem hervorgehen, aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangt ist, daß gerade der festgestellte Sachverhalt vorliegt; die die Beweiswürdigung betreffenden Erwägungen haben schlüssig darzulegen was die Behörde veranlaßt hat, ein Beweismittel dem anderen vorzuziehen.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988170108.X02

## Im RIS seit

05.07.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>